

Verordnung des Regierungsrates zur Chemikaliengesetzgebung des Bundes (RRV ChemG)

vom 21. November 2006 (Stand 31. Dezember 2011)

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung des Bundes.

§ 2 * Zuständigkeiten, Vollzug

¹ Der Vollzug obliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, dem Landwirtschaftsamt, dem Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg und dem kantonalen Laboratorium.

² Das kantonale Laboratorium koordiniert den Vollzug mit den Ämtern gemäss Abs. 1 und hält die Zuständigkeiten fest.

³ Im Wald vollzieht das Forstamt die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)¹⁾.

⁴ Das Tiefbauamt legt für die Kantonsstrassen und -wege, die Politische Gemeinde für die Gemeindestrassen und -wege fest, wann, wo und wie Auftaumittel verwendet werden oder andere Verfahren zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte zum Einsatz kommen.

⁵ Im Übrigen vollzieht das Amt für Umwelt die ChemRRV, soweit sie Vollzugsvorschriften zum Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetz enthält.

§ 3 Datenaustausch

¹ Die am Vollzug beteiligten Ämter sorgen für den gegenseitigen Austausch von Daten, soweit dies für den Vollzug ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 4 Rechtsmittel

¹ Gegen Massnahmenentscheide kann innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen beim in der Sache zuständigen Departement Rekurs erhoben werden.

¹⁾ SR 814.81

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ § 4 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über die öffentlichen Bäder vom 23. Mai 2000 wird aufgehoben.

² Die Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Giften vom 18. Juni 1974 wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	21.11.2006	01.01.2007	Erstfassung	47/2006
§ 2	04.10.2011	31.12.2011	geändert	52/2011